

Lösungsskizze:

L könnte gegen E einen Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 haben.

1. Ein Eigentumsverlust des L nach § 946 ist erfolgt, weil die Baustoffe infolge der Verbindung mit dem Gebäude bzw. Grundstück dessen wesentliche Bestandteile wurden, § 94.

2. Infolge der Rechtsgrundverweisung des § 951 I 1 auf das Bereicherungsrecht sind die Voraussetzungen von § 812 I 1 Alt. 2 zu prüfen.

a) E hat etwas erlangt, nämlich das Eigentum an den Baustoffen.

b) Dies könnte in sonstiger Weise auf Kosten des L, § 812 I 1 Alt. 2, erfolgt sein. Es gilt jedoch der Grundsatz vom Vorrang der Leistungskondiktion. Wer selbst aufgrund Vertrags (hier Kaufvertrag zwischen L und B) geleistet hat, kann das Geleistete nicht von einem Dritten im Wege der Nichtleistungskondiktion bzw. Eingriffskondiktion herausverlangen (BGHZ 56, 228, 240). Und aus Sicht des Empfängers gilt: Wer eine Leistung seines (vermeintlichen) Vertragspartners empfangen hat (hier E von B), muss sich nicht von dritter Seite eine Nichtleistungskondiktion gefallen lassen. Hier konnte dem E auch tatsächlich das Eigentum von B in Erfüllung des Werkvertrags *geleistet* werden. B konnte als Nichtberechtigter Eigentum leisten, da – unabhängig vom Einbau – gem. §§ 929 S. 1, 932 auch gutgläubiger rechtsgeschäftlicher Erwerb des E möglich gewesen wäre. Das Ergebnis kann insoweit nicht davon abhängen, ob B dem E die Baustoffe zuerst übereignet und dann erst einbaut, oder ob das Eigentum erst infolge des Einbaus übergeht.

Ergebnis: Ein Anspruch des L gegen E besteht nicht. L muss sich mit seinen Ansprüchen an B halten, an den er aufgrund des Kaufvertrags geleistet hat.

3. Ansprüche bei abhanden gekommenen Sachen

Eine **Ausnahme** von vorgenannten Grundsätzen gilt bei abhanden 13 gekommenen Sachen. Hat der Eigentümer, der sein Eigentum infolge der §§ 946 ff. verliert, die Sache nicht freiwillig durch Leistung weggegeben, sondern ist ihm die Sache abhandengekommen, so kann er gegen den Erwerber einen Anspruch aus § 951 I 1 auch dann geltend machen, wenn der Einbau aufgrund eines Vertrags mit einem Dritten vorgenommen wurde (BGHZ 55, 176; *Ehmann*, NJW 1971, 613). Der Schutz des Eigentums, wie er in § 935 zum Ausdruck kommt, setzt sich hier gegenüber dem Vorrang der Leistungskondiktion durch.

Fall 11 – Gestohlene Baustoffe: Wie in Fall 9 baut Bauunternehmer B bei Eigentümer E aufgrund Werkvertrags in dessen Haus Baustoffe ein. Allerdings hatte B die Baustoffe dem A gestohlen. Wiederum ficht E den Werk-

vertrag mit B wirksam an, sodass kein Werklohnanspruch von B gegen E besteht. Nun verlangt A von E Wertersatz für die verbauten Baustoffe, weil B inzwischen untergetaucht ist.

Lösungsskizze:

A könnte gegen E einen Anspruch aus §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 haben.

1. Ein Eigentumsverlust des A nach § 946 ist erfolgt (vgl. Fall 9).

2. Infolge der Rechtsgrundverweisung des § 951 I 1 auf das Bereicherungsrecht sind die Voraussetzungen von § 812 I 1 Alt. 2 zu prüfen.

a) E hat etwas erlangt, nämlich kraft Gesetzes das Eigentum an den Baustoffen.

b) Im Verhältnis von A und E kommt nur eine Nichtleistungskondition (§ 812 I 1 Alt. 2) in Betracht. Diese könnte indes verdrängt sein, weil aus Sicht des E Leistungen seines Vertragspartners B vorlagen. Indes greift der Vorrang der Leistungskondition hier nicht. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich aus dem Vergleich mit der Rechtslage bei der rechtsgeschäftlichen Übereignung. Hätte E das Eigentum nicht nach § 946 erworben, sondern wären ihm die Materialien von B gem. §§ 929 S. 1, 932 übereignet worden, so hätte E wegen § 935 I 1 nicht Eigentum erwerben können (s. § 8 Rn. 30 ff.). A hätte von ihm trotz des mit B geschlossenen Vertrags nach § 985 Herausgabe verlangen können. Dann kann es aber bei einem Erwerb, der sich (zufällig) nach § 946 vollzieht, nicht anders liegen. Zwar lässt sich am Eigentumserwerb nichts mehr ändern, aber als Ausgleich für den Rechtsverlust ist dem Eigentümer ein direkter Anspruch gegen den Erwerber nach § 951 I 1 zuzugestehen. § 951 I 1 tritt als Rechtsfortwirkungsanspruch wertmäßig an die Stelle des durch § 946 ausgeschlossenen Herausgabeanspruchs aus § 985. Der Vorrang der Leistungskondition gilt eben nur für die Fälle, in denen das Erlangte (Eigentum) tatsächlich geleistet wurde; leisten konnte B an E aber wegen § 935 nicht das Eigentum sondern nur den Besitz. Das Eigentum ging allein kraft Gesetzes über.

c) Ein Rechtsgrund für die Vermögensmehrung bei E fehlt. Die §§ 946 ff. bieten diesen Rechtsgrund gerade nicht.

Ergebnis: A kann von E Wertersatz verlangen.

4. Das Wegnahmerecht

- 14 a) Ein im Gesetz vorgesehenes Wegnahmerecht (z. B. § 997) wird durch § 951 nicht ausgeschlossen. Dies stellt § 951 II 1 ausdrücklich klar. Eine solche Klarstellung ist erforderlich, weil nach § 951 I 2 die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht verlangt werden kann. Die Ausübung des Wegnahmerechts (etwa durch Wiederherauslösung der Sache aus der zuvor gem. §§ 946, 947 erfolgten festen Verbindung mit anderen Sachen) ist jedoch zumindest teilweise eine

Wiederherstellung des früheren Zustands. Ein Unterschied zeigt sich aber vor allem in der Kostentragung. Wenn der verlierende Eigentümer die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen könnte, so müsste der Erwerber die Kosten der Wiederherstellung tragen. Einen solchen Wiederherstellungsanspruch schließt § 951 I 2 aus. Bei dem in § 951 II 1 zugelassenen Wegnahmerecht trägt dagegen der wegnehmende frühere Eigentümer die Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustands (§ 258).

b) § 951 II 2 sieht darüber hinaus noch ein **zusätzliches Wegnahmerecht** 15 vor. Nach § 997 kann nur der Besitzer das Wegnahmerecht ausüben. § 951 II 2 gewährt das Wegnahmerecht aber auch dem Nichtbesitzer (s. *Baur/Wolf*, JuS 1966, 398; a. A. BGHZ 40, 272, 280: nur dem Besitzer). Der Nichtbesitzer kann das Wegnahmerecht jedoch nur anstelle seines Vergütungsanspruchs aus § 951 I 1 ausüben. Es steht deshalb nur einem solchen Nichtbesitzer zu, der gem. § 951 I 1 anspruchsberechtigt ist.

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Baur/Wolf*, Bereicherungsansprüche bei irrtümlicher Leistung auf fremde Schuld – Das Wegnahmerecht des Nichtbesitzers, JuS 1966, 393; *Beuthien*, Leistung und Aufwendung im Dreiecksverhältnis – Grenzen des Handelns im Doppelinteresse, JuS 1987, 841; *U. Huber*, Bereicherungsansprüche bei Bau auf fremdem Boden, 30 Fälle und Regeln zu § 951 BGB, JuS 1970, 342, 515; *Nierwetberg*, Die Rechtsposition von Lieferant und Produzent im verlängerten Eigentumsvorbehalt, NJW 1983, 2235; *Röthel*, Herstellungsverträge und Eigentumsordnung, NJW 2005, 625; *Süß*, Der gesetzliche Erwerb des Eigentums an Mobilien, Jura 2011, 81; *Wadle*, Das Problem der fremdwirkenden Verarbeitung, JuS 1982, 477; *Wagner*, Teilbarkeit der Herstellereigenschaft in § 950 BGB?, AcP 184 (1984), 14.

Fälle und Klausuren: *Deutsch*, Undank ist der Welten Lohn, JA 2007, 504; *Gottwald*, PdW, Fälle 73–81; *Kaller*, Ein verdammt heißer Stoff, JA 1997, 547; *Krackhardt/Sparmann*, Heimlicher Holzhandel, Jura 2006, 531; *Krumm/Ehlers*, Semesterabschlussklausur: Geldnöte eines Landwirts, JuS 2014, 1090; *Linhart*, Wer bekommt die Lasagne?, Jura 2006, 621; *Rehm/Lerach*, Fortgeschrittenenklausur Zivilrecht: Eigentumserwerb durch Verbindung beweglicher Sachen – Der „Bücherwurm“, JuS 2008, 613; *Singer/Große-Klußmann*, Ein bösgläubiger Bauherr, JuS 2000, 562.

§ 11. Erwerb von Erzeugnissen und Bestandteilen

I. Grundprinzipien

1. Überblick

- 1 **Erzeugnisse** und sonstige Bestandteile können nicht Gegenstand selbstständiger Rechte sein, solange sie mit der Hauptsache als wesentlicher Bestandteil verbunden sind (§ 93). Werden die Erzeugnisse und Bestandteile aber von der Hauptsache getrennt, so werden sie selbstständige Sachen, deren Eigentumsverhältnisse vom Gesetz in den §§ 953–957 geregelt werden. § 953 formuliert den Grundsatz des Erwerbs des Eigentümers der Hauptsache, der aber wiederum nur gilt, wenn keine der Ausnahmen und Unterausnahmen der §§ 954 ff. greifen. Die Normen sind hier ineinander verschachtelt.

Beispiele: Erzeugnisse eines Grundstücks sind die Pflanzen und Früchte, die dort wachsen. Erzeugnisse einer Kuh sind die Milch oder das Kalb. Mit ihrer Abtrennung von der Hauptsache (Ernte, Geburt etc.) stellt sich die Frage, wer Eigentümer der neuen beweglichen Sache ist.

2. Erwerb durch Eigentümer der Hauptsache

- 2 a) **Im Grundsatz** gilt die Regelung des § 953, wonach der Eigentümer der Hauptsache auch das Eigentum an den abgetrennten Erzeugnissen und Bestandteilen erwirbt. Dem Eigentümer der Kuh steht also auch das Eigentum am Kalb zu. Der Eigentumserwerb tritt von selbst **mit der Trennung** ein, gleichgültig ob diese vom Eigentümer selbst, von einem Dritten oder durch Natureinflüsse vorgenommen worden ist.

Beispiel: E lässt von H in sein Haus einen Tresor einbauen, nachdem H ihm (bewusst wahrheitswidrig) versichert hatte, dass der Tresor absolut einbruchsfest sei. Nachdem der Tresor bei E von Einbrechern aufgebrochen wurde, ficht E den Vertrag mit H nach § 123 I an und lässt den Tresor wieder ausbauen.

Hier hatte H, auch wenn er sich sein Eigentum vorbehalten hatte und der Tresor noch nicht abgezahlt war, infolge des Einbaus sein Eigentum verloren, § 946. Mit dem Wiederausbau erlangt E das Eigentum am Tresor nach § 953. H ist nicht Eigentümer, er hat kein Aneignungsrecht nach §§ 954–957. Auch steht ihm kein Wegnahmerecht nach § 951 II 2 zu, da er an E geleistet hat und das Wegnahmerecht des § 951 nur gegeben ist, wenn die Voraussetzungen ei-

ner Eingriffskondiktion nach §§ 951 I 1, 812 I 1 Alt. 2 gegeben sind (s. § 10 Rn. 14). H kann aber von E aufgrund einer Leistungskondiktion (§§ 812 I 1 Alt. 1, 818 I) die Rückübereignung des Tresors verlangen.

b) Eine **Ausnahme** vom Eigentumserwerb des Eigentümers macht § 954 für den Fall, dass einem anderen an der Sache ein dingliches Recht zur Ziehung der Nutzungen zusteht, etwa Nießbrauch (§ 1030) oder ein Nutzungspfandrecht (§ 1213). Dann erwirbt der Nutzungsberechtigte mit Trennung Eigentum. 3

3. Vorrang des gutgläubigen Eigenbesitzers

Die §§ 953, 954 gelten allerdings wiederum nicht, wenn die Voraussetzungen des § 955 erfüllt sind. Danach erwirbt primär der gutgläubige Eigenbesitzer (§ 872) oder der gutgläubige Nutzungsberechtigte der Hauptsache die abgetrennten Erzeugnisse und Bestandteile, soweit diese als Früchte im Sinne von § 99 I anzusehen sind. Das gilt auch dann, wenn die Hauptsache ihrem Eigentümer zuvor abhandengekommen war. § 935 gilt für die abgetrennten Erzeugnisse und Bestandteile nicht entsprechend. 4

Eigentumserwerb des gutgläubigen Eigenbesitzers gem. § 955

1. **Eigenbesitz** (§ 955 I) oder **Nutzungsbesitz** (§ 955 II)
2. **Gutgläubigkeit** hinsichtlich des Besitz- und Nutzungsrechts bei Besitzerwerb
3. **Keine nachträgliche Kenntnis** des Rechtsmangels bis zum Abschluss der Trennung
4. **Trennung** während der Besitzzeit oder nach unfreiwilligem Besitzverlust (§§ 955 III, 940 II)
5. Kein Fall von § 956
6. Kein Fall von § 957

Rechtsfolge: Eigentumserwerb des Eigenbesitzers an den abgetrennten Erzeugnissen und Bestandteilen

Beispiel: Mit dem Tod seines Vaters hält sich der einzige Sohn S für den Alleinerben und nimmt das vermeintlich geerbte Schaf in seinen Besitz. Nachdem S das Schaf geschoren hat, findet sich ein Testament, wonach F, ein Freund des Vaters, zum Alleinerben eingesetzt wurde. Hier steht das Schaf zwar nach § 1922 I dem F als wahren Alleinerben und Eigentümer zu. S war jedoch redlicher Eigenbesitzer bis das Testament gefunden wurde und hatte

auch zur Zeit der Trennung der Wolle vom Schaf von seinem tatsächlich fehlenden Besitzrecht keine Kenntnis. Daher wurde S gem. § 955 Eigentümer der Wolle.

II. Erwerb des Aneignungsberechtigten

- 5 Eine weitere Ausnahme zu den vorgenannten Grundsätzen bildet § 956. Gestattet der Eigentümer oder eine nach §§ 954, 955 aneignungsberechtigte Person einem anderen die Aneignung der Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile (z. B. im Rahmen eines Pachtvertrags), so erwirbt diese Person das Eigentum nach § 956. Die **Gestattung** ist nicht Inhalt eines dinglichen Rechts wie in § 954, sondern eine persönliche Erlaubnis zur Aneignung. Die Gestattung ist ein **Verfügungsgeschäft**, das in der Regel im Zusammenhang mit einem schuldrechtlichen Vertrag, z. B. Miete, Pacht oder auch Schenkung, steht. Die Gestattung enthält die Weitergabe des dem Gestattenden zustehenden Aneignungsrechts. Sie setzt nicht voraus, dass der Gestattende dem Eigentümer der Hauptsache gegenüber zum Besitz berechtigt ist (*BGH NJW-RR 2002, 1576*). Die Gestattung ist vom Eigentumserwerb an den abgetrennten Sachen zu unterscheiden und unabhängig vom Eigentumserwerb wirksam (*BGH NJW-RR 2005, 1718*). Der Eigentumserwerb tritt mit der Trennung ein, wenn der Gestattungsempfänger im Besitz der Hauptsache ist; andernfalls erwirbt er das Eigentum nicht schon mit der Trennung, sondern erst, wenn er die getrennten Sachen in Besitz nimmt.

Eigentumserwerb des Aneignungsberechtigten gem. § 956

1. Aneignungsgestattung
2. Trennung nach Besitzüberlassung (§ 956 I 1 Alt. 1) oder Besitzergreifung (§ 956 I 1 Alt. 2)
3. Fortbestand der Aneignungsgestattung zur Zeit der Trennung oder Besitzergreifung
4. Verfügungsberechtigung des Gestattenden als Eigentümer oder sonstig nach §§ 954, 955 Berechtigter (§ 956 II) oder hilfsweise gutgläubiger Erwerb nach § 957

Rechtsfolge: Eigentumserwerb des Aneignungsberechtigten an den abgetrennten Erzeugnissen und Bestandteilen

Beispiel: M hat von E einen Kalksteinbruch gemietet mit der Erlaubnis, diesen auszubeuten. M nimmt ständig Sprengungen vor, um Kalksteine zu gewinnen. Später kündigt E den Mietvertrag und veräußert den Steinbruch an K. Letzterer behauptet, er sei mit dem Erwerb des Steinbruchs auch Eigentümer der bereits vor der Kündigung gesprengten Kalksteine geworden, da diese ja aus dem Steinbruch stammen und verlangt von M gem. § 985 deren Herausgabe. 6

Dieser Herausgabeanspruch ist nicht gegeben. Es lag eine Aneignungsgestattung des E an M vor. Da M als Mieter auch im Besitz des Steinbruchs war, wurde er mit der Trennung automatisch Eigentümer der Kalksteine und nicht E, § 956 I 1 Alt. 1 (s. auch BGHZ 27, 364).

Die Aneignungsgestattung kann auch von einem **Nichtberechtigten** ausgehen. Der Gestattungsempfänger erwirbt dann gleichwohl Eigentum, wenn er den Besitz von dem Nichtberechtigten erlangt hat und im Hinblick auf die Gestattungsbefugnis des Nichtberechtigten gutgläubig ist (§ 957). Nach h. M. ist allerdings nur das Vertrauen auf die Erwerbsgestattung des Besitzers der Sache schutzwürdig (MünchKomm/Oechsler, § 957 Rn. 2). 7

Beispiel: A öffnet unerlaubt die Tore zum Erdbeerfeld des E, setzt sich dort an die Kasse und lässt Kunden zum Selbstpflücken auf das Feld. Hier können die Kunden gutgläubig (§ 932 II analog) vom nichtberechtigten A, der ihnen die Aneignung gestattet hat, das Eigentum an den Früchten erwerben. A hat sich zwar unberechtigt in den Besitz des Erdbeerfeldes gebracht, ist aber gleichwohl Besitzer, so dass die Kunden auf die Erwerbsgestattung vertrauen dürfen.

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Weimar*, Erwerb von Erzeugnissen und Bestandteilen einer Sache, MDR 1982, 111.

Fälle und Klausuren: *Gottwald*, PdW, Fälle 82, 83; *Gursky*, Klausurenkurs im Sachenrecht, Fall 11.

§ 12. Sonstige Erwerbs- und Verlustgründe

Außer dem Erwerb und Verlust des Eigentums durch die rechtsgeschäftliche Übereignung oder durch den gesetzlichen Eigentumserwerb der §§ 946–950 und der §§ 953–957 sieht das Gesetz weitere Erwerbs- und Verlustgründe vor, denen im Rechtsleben mit Ausnahme des § 952 (s. § 12 Rn. 7 ff.) aber wenig praktische Bedeutung zukommt. 1

I. Ersitzung

- 2 Der Eigenbesitzer, der eine bewegliche Sache **zehn Jahre lang gutgläubig besessen** hat, erwirbt nach § 937 I das Eigentum an der Sache. Das Gesetz erkennt damit die faktischen Verhältnisse als maßgebend an und schützt dadurch das Vertrauen des gutgläubigen Eigenbesitzers in seinen faktischen Besitzstand. Der Eigentumserwerb durch Ersitzung ist im Gegensatz zu § 935 auch bei gestohlenen und abhanden gekommenen Sachen möglich, sofern der Eigenbesitzer gutgläubig im Hinblick auf sein Recht zum Eigenbesitz ist. Das kann insbesondere auch bei Raubkunst relevant werden (dazu *Gottwald*, PdW, Fall 73).

Ersitzung, § 937
1. Bewegliche Sache 2. Ersitzer ist Eigenbesitzer, § 872 3. Gutgläubigkeit bei Besitzerwerb, § 937 II Alt. 1 (vgl. § 932 II) 4. Keine nachträgliche Kenntnis vom fehlenden Eigentum, § 937 II Alt. 2 5. Ablauf der Ersitzungszeit von 10 Jahren, §§ 938 ff.

1. Bewegliche Sache

2. Ersitzer ist Eigenbesitzer, § 872

3. Gutgläubigkeit bei Besitzerwerb, § 937 II Alt. 1 (vgl. § 932 II)

4. Keine nachträgliche Kenntnis vom fehlenden Eigentum, § 937 II Alt. 2

5. Ablauf der Ersitzungszeit von 10 Jahren, §§ 938 ff.

Beispiel: K kauft vom unerkannt geisteskranken G ein Gemälde. Hier kann K nicht nach § 929 S. 1 Eigentümer werden, weil die dingliche Einigung des geschäftsunfähigen G nichtig ist (§§ 104 Nr. 2, 105 I; vgl. § 6 Rn. 12). Hält sich K (oder sein Rechtsnachfolger, § 943) aber zehn Jahre lang gutgläubig für den Eigentümer des Bildes, so tritt Ersitzung ein. K wird gem. § 937 I Eigentümer.

- 3 Der gutgläubige Eigentumserwerb aufgrund Ersitzung ist **endgültig und kondiktionsfest**. Der Erwerber ist, auch wenn er den Besitz (wie im Beispiel) aufgrund einer rechtsgrundlosen Leistung erlangt hat, nicht nach §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 I (Leistungskondiktion) zur Herausgabe des Eigentums verpflichtet (*Prütting*, Rn. 450; *Palandt/Bassenge*, vor § 937 Rn. 2; a. A. RGZ 130, 69; *Wolff/Raiser*, § 71 I, V). Allerdings bleibt § 816 I anwendbar. Danach ist derjenige, der dem Erwerber entgeltlich den Besitz übertragen hat, nach § 816 I 1 zur Herausgabe des Erlöses verpflichtet. Der gutgläubige Ersitzungserwerber wird jedoch durch § 937 geschützt und haftet nicht nach § 816 I 2. Praktische Relevanz haben diese Überlegungen heute allerdings nicht mehr, da bereicherungsrechtliche Ansprüche nun spätestens nach zehn Jahren verjähren (§§ 195, 199 IV) und mit Eintritt der Ersitzung **verjährt** sind (s. dazu *Anton*, JA 2010,